

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2121

vom 6. Juli 1965

iv

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 5. Oktober 1964 den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Fussweg Bachtelengraben" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. - 31. März 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 26. Februar 1965 und durch eingeschriebenen Brief vom 25. Februar 1965 (Postquittung) an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist haben drei Grundeigentümer gemeinsam gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Arlesheim hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei haben sämtliche Einsprecher die Einsprache schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 26. Mai 1965 ersucht der Gemeinderat von Arlesheim um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung eines Fussweges von 2.50 m Breite handelt, dessen Linienführung durch die bestehenden Verhältnisse präjudiziert ist. Die in § 18 des kommunalen Baureglementes für Fusswege enthaltene Abstandsvorschrift ist ebenfalls eingehalten, sodass dem Plan die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim am 5. Oktober 1964 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Fussweg Bachtelengraben" genehmigt und damit all-gemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/gBS/11/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an die Bauverwaltung Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2),
an die Landeskanzlei.

Der Landschreiber:

